

**Sicherstellung Einhaltung
BAG-Vorgaben auf Baustellen
SBB Infrastruktur**

Version 01.02.2021
I-SQU, Lukas Matter
Gültigkeit: Baustellen SBB Infrastruktur



Sicherstellung Einhaltung BAG-Vorgaben auf Baustellen SBB Infrastruktur.

Ausgangslage

- SBB Infrastruktur ist verpflichtet, das Schienennetz verfügbar zu halten (zwecks Erfüllung Transportpflicht und Erhalt der Logistikketten). Deshalb müssen auch die betriebs- und sicherheitsrelevanten Unterhaltsleistungen und Baustellen stets aufrecht erhalten werden. Für die Durchführung dieser Tätigkeiten gelten folgende Voraussetzungen:
 - Nachweis Einhaltung der BAG-Vorschriften zu COVID-19
 - Ressourcen gesichert (intern oder extern)
 - Supply-Chain gesichert
- Für sämtliche Baustellen ist ein Nachweis (siehe Folie 3) zur Einhaltung der BAG-Vorschriften zu COVID-19 zu erbringen.
- In jedem Fall muss pro Baustelle eine Person bei Kontrollen auskunftsfähig sein über die Sicherstellung der COVID-19-Massnahmen.
- Auf Arbeitsstellen mit Bauausführung SBB Infrastruktur wird empfohlen, eine Person zu bestimmen, welche die Massnahmenumsetzung überwacht: Der «COVID-19-BAG-Massnahmen-Umsetzungsverantwortliche» (CMV)*. Diese Rolle kann in der Regel der Sicherheitschef wahrnehmen, in Ausnahmefällen kann die Benennung einer separaten Person erforderlich sein (siehe Folien 5/6).

**I-VU hat am 28.1.21 beschlossen, die Benennung eines CMV für ihre eigenen Arbeitsstellen weiterhin für obligatorisch zu erklären.*

Nachweis zur Einhaltung der BAG-Vorgaben auf Baustellen SBB Infrastruktur.

Laufende Baustellen (Baubeginn bis 31.1.2021):

→ Das unterschriebene «Formular zur Beurteilung der Gesundheitssituation auf Hoch- und Tiefbaustellen der SBB» vom April 2020 behält seine Gültigkeit.

COVID-19-Pandemie
Formular zur Beurteilung der Gesundheitssituation auf Hoch- und Tiefbaustellen der SBB

1. Angaben zur Baustelle
Baustelle Baustelle:
Ausschreibung:
Unternehmensbezeichnung:

2. Durch das von der Baustelle betroffene Unternehmen zu beantworten
2.1 Erfordert Ihr Unternehmen / Ihre Arbeitsgemeinschaft vor dem Hintergrund der aktuellen Gesundheitssituation eine mögliche Intensivierung der Arbeiten auf der oben genannten Baustelle?
□ JA □ NEIN
2.2 Träuft Ihr Unternehmen / Ihre Arbeitsgemeinschaft vor dem Hintergrund der aktuellen Gesundheitssituation Überwachungsmaßnahmen auf der Baustelle auf der oben genannten Baustelle?
□ JA □ NEIN
2.3 Klären Sie Unternehmen / Ihre Arbeitsgemeinschaft vor dem Hintergrund der aktuellen Gesundheitssituation die Maßnahmen für die oben genannte Baustelle ein?
□ JA □ NEIN
2.4 Hat Ihr Unternehmen auf der Baustelle eine zur Anfertigung und Kontrolle der COVID-19-Maßnahmen des BAG verantwortliche Person benannt?
□ JA □ NEIN
2.5 Sollen diese Fragen mit ja beantwortet wurden: Darunter Ihr Unternehmen / Ihre Arbeitsgemeinschaft, auch die Richtlinien und Empfehlungen des BAG, die Richtlinien des BSCG insbesondere die Checkliste für Baustellen – Prävention von COVID-19 und die korrekten Richtlinien auf der oben genannten Baustelle von allen Ihren Mitarbeitern und deren Ihre Nachbarn/Anwohner/Anwohnerinnen, auszubilden und überführt bei zur Aufhebung der Maßnahmen vollständig eingehalten werden?
□ JA □ NEIN
2.6 Sollen diese Fragen mit ja beantwortet wurde: Wann könnten Sie nach Umsetzung der vorgeschriebenen Gesundheitsmaßnahmen die Arbeiten auf der Baustelle wieder aufnehmen?
Datum der möglichen Wiederaufnahme der Arbeiten auf der Baustelle: ab dem .../.../...

3. Verpflichtung des Unternehmens / der Arbeitsgemeinschaft (Zeichnungsberechtigter)
Name und Unterschrift:
Name: _____
Ort und Datum: _____

Das ausgefüllte, datierte und unterschriebene Formular ist per E-Mail mit Kopie an die zuständige SBB Projektleitung zu senden.
Die Beurteilung einer möglichen (Minder-)Anzahl der Arbeiten auf der vorstehend genannten Baustelle wird durch die SBB ebenfalls eingeleitet.

SBB Infrastruktur, SBB/Infra April 2020, Version 1.1

Neue Baustellen (Baubeginn ab 1.2.2021):

→ Die Firmen bestätigen die Einhaltung der BAG-Vorgaben mittels Empfangsbestätigung der «Checkliste COVID-19 – Checkliste zur Organisation und Kontrolle von Baustellen der SBB im Hinblick auf einzuhaltende Gesundheitsvorschriften» vom 01.02.2021 (oder neuer).

COVID-19 - Checkliste zur Organisation und Kontrolle von Baustellen der SBB im Hinblick auf einzuhaltende Gesundheitsvorschriften

1. Geltungsbereich
Diese Checkliste ist in erster Linie für Hoch- und Tiefbauten der SBB erstellt worden und richtet sich an die Baustellenverantwortlichen. An COVID-19 werden die Geltungsbereiche auf die Baustellen beschränkt.

2. Gesetzliche Grundlagen
• Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesrat und BAG
• Richtlinien BSCG
• Aktuelle technische Richtlinien (alle die Karten, in dem das Projekt ausgeführt wird, sollte herangezogen sein)

3. Zu kontrollierende Aspekte
Darunter gilt das vorstehend genannte, d.h. die Mitarbeiter müssen stets einen Abstand von mindestens 1,5 Metern unterhalten werden, auch das nicht gleichfalls möglich, und Maßnahmen zu ergreifen. Die folgende Checkliste wird auf Basis dieser Grundlagen erstellt. Sie enthält die von Unternehmen zu erfüllenden Punkte sowie die Elemente, die auf der Baustelle eingeleitet zu werden und diese Checkliste an jedem nicht abschließend und basiert auf den oben genannten gesetzlichen Grundlagen in ihre jeweils aktuellen Facts.

3.1. Strassenführung / Führerstände
Mögliche Probleme:
• Fahrzeuge werden nach Gebrauch ungeräumt geparkt
• Zu viele Personen gleichzeitig in den Fahrzeugen
Zu beachtende Punkte:
• Dauer von Hin- und Rückfahrt
• Wie viele Arbeiterinnen und Arbeiter sind pro Fahrzeug anwesend
Erschwerende Kriterien:
• Anwesenheit von Kindern
• Anwesenheit von Tieren
• Überfüllung der Fahrzeuge
• Treibstoffringe und Fangwannen
• Ab 2 Personen auf dem Führerstand gilt generell eine Mindestanzahl 3 Personen je Fahrzeug (außer 2 Personen im Personentransport)
• Während der Fahrt dürfen sich im Führerstand maximal 3 Personen aufhalten.
• In leeren Führerständen dürfen sich maximal 4 Personen aufhalten.

Stichtag ab 01.02.2021 Version 7.0 Lukas Moller, SGG/IFFE

Arbeitsstellen mit Ausführung durch Drittfirmen im Auftrag SBB Infrastruktur.

- Die beauftragten Unternehmen sind verantwortlich dafür, dass sämtliche relevanten BAG-Vorgaben von ihren Mitarbeitenden befolgt werden. Einzuhalten sind, basierend auf UVG Art. 82, u.a. auch sämtliche Vorgaben gemäss
- «SECO: Merkblatt Gesundheitsschutz COVID-19»
- «Merkblatt Massnahmenkatalog Tätigkeitsgruppen» für Arbeiten bei SBB Infrastruktur

Beide Dokumente sind in der aktuellsten Version im Internet verlinkt:

<https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/einkauf/covid-dokumente.html>

- Für die Organisation von Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, etc.) sind die Lieferanten selber zuständig. Ein entsprechendes Informationsschreiben wurde von I-ESP an die Lieferanten verschickt.
- Werden die Vorgaben nicht eingehalten, ist die Eskalationslinie wie folgt:
Mitarbeiter → Arbeitsleiter → Ausführungsverantwortlicher oder Bauleiter → Projektleiter.
- Den Unternehmen ist es freigestellt, ihrerseits einen CMV (gem. nachfolgenden Folien) zu bestimmen. Diese Rolle wird von der SBB nicht speziell entschädigt. Die Verantwortung vor Ort liegt grundsätzlich beim Vorgesetzten, d.h. Arbeitsleiter.

Empfehlung: Benennung eines COVID-19-BAG-Massnahmen-Umsetzungsverantwortlichen (CMV).

Aufgaben und Rolle CMV

- Der CMV hat die Aufgabe, die gemäss BAG (Bundesamt für Gesundheit) kommunizierten Vorgaben auf der Baustelle zu instruieren, umzusetzen und zu überwachen (Möglichkeit zum Händewaschen, Desinfektionsmittel anwenden, Abstand halten, allenfalls Schutzmaske tragen, etc.).
- Als Grundlage für die Initiierung, Umsetzung und Überwachung der Vorgaben dient dem CMV folgendes, vom SECO zur Verfügung gestelltes, Dokument:
 - Merkblatt Gesundheitsschutz COVID-19: [Deutsch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#)
- Der CMV dient auf der Baustelle als erste Ansprechperson zu Fragen bezüglich den Vorgaben gemäss BAG. **Die Verantwortung für die Massnahmeneinhaltung liegt bei den Führungskräften (Vorgesetzter/Arbeitsleiter).**
- Um die Sicherheit auf der Arbeitsstelle gemäss R RTE 20100 zu gewährleisten, hat die Arbeitsstellensicherheit immer erste Priorität. Dies wird vor allem dann relevant, wenn die CMV-Rolle vom Sicherheitschef (Sc) wahrgenommen wird: Voraussetzung ist eine entsprechende Instruktion des SC und keine Vernachlässigung seiner Verantwortung in seiner Sicherheitsfunktion.
- Keinesfalls darf der CMV der Sicherheitswärter (SiWä) oder ein Vorwarner (VW) sein.
- Werden die Vorgaben nicht eingehalten, ist die Eskalationslinie wie folgt:
CMV → Arbeitsleiter → Ausführungsverantwortlicher oder Bauleiter → Projektleiter.

Empfehlung: Benennung eines COVID-19-BAG-Massnahmen- Umsetzungsverantwortlichen (CMV).

CMV-Organisation auf der Baustelle (Lead: **Projektleitung / Oberbauleitung / Arbeitsleiter**)

- Vor Schichtbeginn wird der CMV namentlich bezeichnet, ihm wird die Rolle erklärt und er instruiert dem Personal die definierten Massnahmen.
- Bei sämtlichen Arbeiten auf der Baustelle sollte der CMV auf der Baustelle anwesend sein.
- Bei Baustellen im Mehrschichtbetrieb sind ggf. mehrere CMV zu definieren und in der Baustellenorganisation einzuplanen.
- Bereits in der AVOR3 sollten durch die Projektorganisation beim Baustellenablauf Anpassungen zu Gunsten einer optimalen Ausgangslage für die Einhaltung der Vorgaben gemäss BAG durchgeführt werden (der CMV muss dabei nicht zwingend beteiligt sein).
- Grundsätzlich trägt die Sicherheitsleitung (SL) die Verantwortung **für die Organisation der Sicherheitsfunktionen** auf der Arbeitsstelle und entscheidet, ob der CMV von einer bestehenden Funktion übernommen werden kann oder separat bestimmt werden muss. **Bei grossen Arbeitsstellen kann die CMV-Rolle allenfalls von einer «temporären Hilfsfunktion» wahrgenommen werden.**
- I-VU bestellt erforderliches Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, etc.) bei I-ESP.



SBB CFF FFS

Danke für Eure Unterstützung!